

§ 225 Absichtlich schwere Körperverletzung	18 5
§ 226 Körperverletzung mit tödlichem Ausgang	186
§ 227 Beteiligung an einer Schlägerei	187
§ 229 Vergiftung	188
§ 230 Fahrlässige Körperverletzung	189

Dieser Entwurf ermöglichte die Ermittlung von Angaben für die Deliktsgruppe Körperverletzungen in einem Arbeitsgang, da es ausreichte, alle in der Hunderterstelle mit 1 und alle in der Zehnerstelle mit 8 gelochten Karten auszusortieren und auszuwerten, auf die Sortierung nach den Einerstellen also verzichtet werden konnte. Daraus resultiert eine wesentliche Reduzierung der Kartendurchläufe, also eine Zeiteinsparung.

Das Beispiel zeigt zum einen, daß die Schlüsselzahl nicht unmittelbar logisch aus der Nummer des Paragraphen abgeleitet werden kann, zum anderen aber, daß eine entsprechende Numerierung der Paragraphen die Verschlüsselung völlig überflüssig machen und eine große Fehlerquelle beseitigen würde. Gehören zu einer Deliktsgruppe mehr als 10 Paragraphen, wird jedoch die letzte zur Gruppe gehörende Dekade nicht vollständig ausgeschöpft, so müßten die fehlenden Einerstellen der letzten benötigten Dekade frei bleiben. Jede neue Deliktsgruppe hätte mit einer neuen Zehnerstelle zu beginnen. Sicherlich ist diese von der maschinellen Datenverarbeitung an die Gliederung künftiger Gesetze gestellte Anforderung ungewohnt. Sie widerspricht historisch entstandenen und zur Tradition gewordenen Gewohnheiten. Doch der Rechtspflegeerlaß gilt auch in dieser Beziehung, wenn er uns beauftragt, die sozialistische Rechtspflege „im Kampf gegen noch vorhandene bürgerliche Rechtstraditionen, gegen alte, aus dem Kapitalismus überkommene Formen und Praktiken in der Arbeitsweise und Organisation der Organe der Rechtspflege“ zu entwickeln.

Ein weiteres Problem der Schlüsselbildung ergibt sich daraus, daß die verschiedenen Tatbestände gegenwärtig nicht nur in besonderen Paragraphen, sondern auch in Absätzen und Ziffern eines einzigen Paragraphen enthalten sind. Der Schlüssel müßte deshalb um zwei weitere Stellen erweitert werden. Solange das alte Strafgesetzbuch gilt, wird das gar nicht anders zu lösen sein. Es sollte aber geprüft werden, ob nicht im künftigen Strafgesetzbuch jeder besondere Tatbestand auch in einem gesonderten Paragraphen beschrieben werden kann. Das wäre sicherlich nicht nur für die maschinelle Datenverarbeitung ein Vorteil.

HORST REUTER, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Zur Aufsichtspflichtverletzung gegenüber Minderjährigen, die Brände verursacht haben

Jährlich werden der Volkswirtschaft durch Brände große Schäden zugefügt. Der Anteil der durch Minderjährige verursachten Brände ist vor allem im Bereich der Landwirtschaft erheblich und in den letzten Jahren konstant geblieben. Die Rechtspflegeorgane, die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe und die gesellschaftlichen Organisationen haben zwar verstärkte Anstrengungen zur Verhütung derartiger Brände unternommen und dabei vielerorts auch beachtliche Erfolge erzielt. Die Entwicklung der durch Minderjährige verursachten Brände zeigt jedoch, daß noch nicht überall und nicht zielstrebig genug Maßnahmen zur Verhütung von Bränden eingeleitet werden.

Untersuchungen in einigen Bezirken im Bereich der Landwirtschaft ergaben, daß die Untersuchungsorgane

Im Interesse der Vergleichbarkeit der bisher manuell aufbereiteten kriminalstatistischen Ergebnisse mit den künftig maschinell ermittelten sollen die bisher im Straftatenkatalog zusammengefaßten Deliktsnummern — auf den Tabellen als Deliktszeilen ausgewiesen — beibehalten und zusätzlich in der bisher üblichen Form in den Informationen verwendet werden.

*

Der statistische Apparat der Staatsanwaltschaft⁹ steht somit vor großen Aufgaben und muß sich immer weiter spezialisieren. Die begonnene langfristige Qualifizierung der in der Statistik Tätigen schafft dafür die Voraussetzungen. Gleichzeitig muß gesichert werden, daß die am Zustandekommen der Kriminalstatistik maßgeblich beteiligten Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane besonders in den Kreisen nicht stärker als bisher mit der Erfassung belastet werden. Allerdings hängt von der exakten und gewissenhaften Erfassung der später zu untersuchenden Angaben die Richtigkeit und Aussagekraft der Kriminalstatistik ab. Fehlende bzw. falsche Eintragungen auf dem Zählblatt können bei maschineller Aufbereitung nicht mehr berichtigt werden, sobald sie in den Signierstreifen übernommen wurden. Sie führen letzten Endes zu fehlerhaften Informationen der Leitung. Im Grunde genommen entscheiden die das Strafverfahren bearbeitenden und das Zählblatt ausfüllenden Sachbearbeiter der Volkspolizei, die Staatsanwälte und die Richter bei der Erfassung über den späteren Wert aller statistischen Analysen und Informationen, und zwar sowohl für die Kreis- und Bezirksebene als auch für die Republik.

Die bei der Umstellung der Kriminalstatistik gesammelten Erfahrungen bilden eine wesentliche Grundlage für die spätere Umstellung der Statistiken über Arbeits-, Zivil- und Familienrechtssachen auf die maschinelle Datenverarbeitung. Die schon seit Jahren von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik lockkartenmaschinell aufbereitete und ausgewertete Ehelösungsstatistik beweist, daß dies ebenfalls mit Erfolg geschehen kann. Auch auf anderen Arbeitsgebieten der Rechtspflege sollte geprüft werden, inwiefern dort massenhaft auftretende, routinemäßig manuell zu bewältigende Arbeiten lockkartenmaschinell mechanisiert werden können. Für das Strafregister, im Archivwesen und in der Dokumentation bietet sich ein solcher Weg der Rationalisierung direkt an.

⁹ Zu ihm gehören neben der Abteilung Statistik beim Generalstaatsanwalt die Staatsanwälte für Statistik und Analyse und die Referate Statistik bei den Staatsanwälten der Bezirke.